

net / und zu welchem die von Adel und Dorffschafften in den vier Gerichts-Orten / Röthaw / über den Graben zu Leipzig / Lützen und Nihanstadt gehörten / übergeben. (Siehe hiervon Peifferi Lips. p. 130. seqq. und Heidenreichs Chronick. p. 44.) Diese Ubergabe hat Er durch nachgesetztes Patent den Unterthanen zu wissen gemacht.

Albertus, DEI gratiâ, Landgravius Thuringiæ, Comes Palatinus Saxonie, & Ordo, eadem gratiâ, Brandenburgensis, & de Landsberg Marchio, universis tam nobilibus, quam aliis in quatuor sedibus judiciorum, videlicet Röthaw / & in sede super fossatum apud Lipz / & in sede Lützen / & in sede Kanstedt / residentibus seu bona habentibus salutem, & omne bonum.

Universitatem vestram nôsse volumus per præsentem, quod cum venerabili Domino nostro Henrico, Merseburgensi Episcopo, placitavimus, quod tam civitas Lipz / quam quatuor sedes judiciales, videlicet in fossato ante Lipz / & in Röthawe / & in Kanstedt / & in Lützen / cum universis hominibus, & bonis in his quatuor sedibus contentis, debent esse Venerabilis Domini nostri Episcopi, & Ecclesiæ Merseburgensis perpetuò possidenda. Quia revera cognovimus, quod suum jus in his sedibus judiciorum, juri omnium, qui sedes easdem impetunt, longè & melius prævalet. Quocirca universitatem vestram studiosius duximus exorandam, & exhortandam, quatenus justitiam intuentes, DEUM præ oculis habeatis, nostricq; perpetui servitii & promotionis intuitu, homagium faciatis Venerabili Domino Merseburgensi Episcopo, bonaq; vestra ab ipso recipiatis, scientes, si in hoc nostris obtemperaveritis precibus, & monitis, ita quod præfato Domino nostro, tanquam Domino vestro obdideritis, quod tunc statim abnunciamus omni jure, & impeditio, quam hucusq; habuimus in sedibus judiciorum memoratis, volentes ad hoc promotioni vestræ omni tempore intendere, tanquam nobismet ipsis homagium fecissetis. In prædictorum omnium evidentiam, literam nostram apertam vobis mittimus, sigillorum nostrorum appensione roboratam. Datum Heburgæ, Anno Domini 1291. quartâ feriâ post diem Briccii.

Auff teutsch:

Wir Albrecht von Gottes Gnaden / Landgraff in Thüringen / und Pfaltzgraff zu Sachsen / und Wir Ordo von dergleichen Gnaden / Marggraff zu Brandenburg und Landsberg / entbieten allen und jeden / so wohl Edlen / als andern /

welche in den vier Gerichts-Stellen / nemlich zu Röthaw / über dem Stadt-Graben zu Leipzig / zu Lützen / und Kanstedt wohnen / oder Güter haben / Unfern Gruf / und alles Gutes.

Euer Gemeinde thun Wir zu wissen / durch gegenwärtigen offenen Brieff / daß Wir Uns mit dem Ehrwürdigen Unfern lieben Herrn Heinrichen / Bischoffen zu Merseburg verglichen haben / daß so wol die Stadt Leipzig / als die vier Gerichts-Orter / nemlich über dem Graben bey Leipzig / und zu Röthaw / und zu Kanstedt / und zu Lützen / mit allen darinnen begrieffenen Leuten und Gütern seyn sollen des Ehrwürdigen Herrn Bischoffs / und der Kirchen zu Merseburg / zu ewigen Zeiten. Denn Wir haben in Wahrheit erfahren / daß des Bischoffs Recht an diesen Stellen allen andern Rechten / so einen Zuspruch darzu haben wollen / weit vorgehe / und viel besser sey. Derowegen haben wir Eure Gemeinde desto fleißiger ermahnen und ersuchen wollen / daß ihr die Gerechtigkeit ansehen / Gott vor Augen haben / und in Betrachtung Unser beharrlichen Dienste und Beförderung / dem Ehrwürdigen Herrn Bischoff huldigen / und von Ihm Eure Güter in Lehn nehmen wollet / euch versichernde / daß so ihr in diesem Unfern Suchen und Vermahnungen Folge leistet / und vorgeachten Herrn Bischoff / als Euern Herrn gehorsamen werdet / Wir alsobald / alles Rechts und Anspruchs / so Wir bisanher in erwehnten Gerichts-Orten gehabt / uns los sagen / und begeben wollen. Wir wollen auch Euer Bestes jederzeit suchen / als wenn ihr Uns selbstem gehuldiget hättet. Zu mehrer Versicherung schicken Wir Euch diesen offenen Brieff / mit Unfern anhängenden Insiegeln bestätigt. Gegeben zu Eyllenburg / im Jahr Christi 1291. Den 4. Tag nach Briccii.

Auch eroberte Marggraff Ditzmannus das Städtlein Taucha / damals Burckhardten Erzbischoffen zu Magdeburg zuständig / welches sein Vorfahr Erzbischoff Albrecht vor 103. Jahren wider die Stadt Leipzig mit Mauren befestiget hatte / wie er wehnet worden / u. machte aus dem Schlosse eine Kirche / welche nachmals wieder in ein Schloß verändert worden. Heidem. in Chron. Lips. p. 45. seq. Den 15. Sept dieses Jahres ist zu Germersheim Kayser Rudolphus gestorben / und den 31. hujus darauff Rudolphs Tod. mit grosser Pomp zu Speyer begraben worden. Seines Alters 73. seiner Regierung aber im 19. Jahr. Sachß. Kayser. Chron. p. IV. f. 101.

Taucha wird erobert.

ansm Schloß zu Taucha wird eine Kirche gemacht.

Anno